

Protokoll der 11. Gemeinderatssitzung vom 7. April 2020

Anwesend	Rainer Beck Elke Kaiser-Gantner Urs Kranz Bettina Petzold-Mähr Alexander Ritter
Entschuldigt	Katja Langenbahn-Schremser Barbara Laukas
	Marlies Engler, Protokoll

2020/96 Protokoll der 10. Gemeinderatssitzung vom 11. Februar 2020

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 11. Februar 2020 wurde im Zirkularverfahren einstimmig genehmigt.

2020/97 Auftragsvergabe Bekleidung Angehörige der Feuerwehr Planken

Sachverhalt Im Voranschlag 2020 der Gemeinde Planken ist die Beschaffung einer neuen Arbeitsbekleidung für die Freiwillige Feuerwehr Planken vorgesehen. Da die bestehende Arbeitsbekleidung nicht mehr nachgeliefert werden kann, war die Feuerwehr gefordert einen neuen, zukunftsfähigen Lieferanten zu suchen.

Aus diesem Grund haben sich die Feuerwehren Schaan, Eschen, Gamprin, Ruggell und Planken Mitte letzten Jahres zusammengeschlossen, um gemeinsam einen neuen Hersteller zu finden. Ziel war es, einen Lieferanten zu finden, welcher eine einheitliche und zukunftsfähige Lösung mit qualitativ hochwertigen Produkten bieten kann.

Es haben fünf verschiedene Lieferanten Ihre Produkte den Vertretern der Feuerwehren vorgestellt. Bei diesen Präsentationen konnte die Firma Hüsler Berufskleider AG, Sirmach, welche auch die Freiwillige Feuerwehr Vaduz ausstattet, vollumfänglich mit Ihren Produkten überzeugen. Die Feuerwehren sprechen sich einstimmig für diesen Lieferanten aus. Mit einer entsprechenden Sammel-

bestellung können die Anschaffungskosten pro Person wesentlich gesenkt werden.

Eine Feuerwehr-Arbeitsbekleidung besteht aus einer Softshelljacke, Hose, Poloshirt, 2 T-Shirts und einer Jacke und kostet rund CHF 530.00 pro Person. Bei 25 Angehörigen der Feuerwehr Planken belaufen sich die Bekleidungskosten somit auf CHF 13'300.00. Nachdem im Voranschlag 2020 lediglich CHF 11'000.00 vorgesehen sind, werden die zusätzlichen Kosten von CHF 2'300.00 bei anderen Posten im Konto 140.311.00 eingespart.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Auftrag für die Beschaffung der neuen Bekleidung für die Freiwillige Feuerwehr Planken an die Firma Hüsler Berufskleider AG, Sirnach, zur Richtpreisofferte von CHF 13'300.00 inkl. MWST zu vergeben.

Dieser Beschluss wurde am 16. März 2020 im Zirkularverfahren gefasst.

2020/98 Anstellung Mitarbeiter Gemeindewerkbetrieb

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2020/85 vom 11. Februar 2020 wurde im Zuge der Kündigung des bisherigen Stelleninhabers die Ersatzanstellung bzw. Stellenausschreibung für eine Stelle als Werkhofmitarbeiter genehmigt und in den Grossauflagen der Landeszeitungen am 18. und 20. Februar 2020 veröffentlicht. Bis zum Ablauf der Eingabefrist am 6. März 2020 sind 30 schriftliche Bewerbungen eingegangen. 3 Bewerbungen konnten nicht mehr berücksichtigt werden, da sie erst nach dem Eingabetermin eingereicht wurden. 3 Bewerber haben ihren Wohnsitz in Planken.

Die hohe Qualität der Eingaben erschwerte die Auswahl. Nach der Durchführung von drei Bewerbungsgesprächen, an denen seitens der Gemeinde Gemeindevorsteher Rainer Beck, Vize-Vorsteherin Bettina Petzold-Mähr sowie Werkmeister Walter Gantner teilnahmen, wird vorgeschlagen, Herr Mathias Urschitz, Dorfstrasse 115, Planken, als neuen Mitarbeiter Gemeindewerkbetrieb ab 1. Juli 2020 anzustellen. Nach seiner Ausbildung zum Heizungsmonteur absolvierte er eine Lehre als Elektromonteur. Mit dieser breiten Ausbildung ist er für die verschiedenen Aufgaben im Gemeindewerkbetrieb bestens geeignet.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, im Gemeindewerkbetrieb ab 1. Juli 2020 Herr Mathias Urschitz, Dorfstrasse 115, Planken, mit 100 Stellenprozenten anzustellen.

Abstimmungsergebnis: 5 (2 FBP, 1 FL, 2 VU) : 2 (2 FBP)

Dieser Beschluss wurde am 30. März 2020 im Zirkularverfahren gefasst.

**2020/99 Finanzhilfe für Wirtschaft – Massnahmenpaket der Regierung
Beitrag der liechtensteinischen Gemeinden**

Sachverhalt Die rasche Ausbreitung der Coronavirus-Pandemie und die von den Behörden getroffenen Massnahmen zur Eindämmung der Verbreitung des Coronavirus haben weitreichende und je nach Branche einschneidende Folgen für die liechtensteinische Wirtschaft. In Zusammenhang mit den wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus hat der Landtag ein Massnahmenpaket in Höhe von CHF 100 Mio. verabschiedet. Oberstes Ziel ist die Sicherung von Arbeitsplätzen durch die staatliche Unterstützung von Unternehmer sowie die möglichst rasche und effektive Milderung der wirtschaftlichen Folgen für alle Betroffenen.

Die von der Regierung zur Eindämmung des Coronavirus bisher gesetzten Massnahmen führen zu Härtefällen bei Gastronomen, Detailhändlern und weiteren Geschäften sowie Unternehmungen. Deshalb haben der Bürgermeister sowie die Gemeindevorsteherinnen und -vorsteher der Gemeinden Liechtensteins einstimmig vorgeschlagen, das Massnahmenpaket der Regierung mit weiteren CHF 20 Mio., vorbehaltlich der Zustimmung der jeweiligen Gemeinderäte, zu unterstützen.

Die von der Schliessung betroffenen Geschäfte und Gastronomen sind bis auf Planken alle in Liechtenstein ansässig und tragen zum täglichen Leben bei. Auch wenn in Planken keine der betroffenen Betriebe angesiedelt sind, gilt es zusammenzustehen und solidarisch zu sein, arbeiten doch viele Plankner Einwohnerinnen und Einwohner in den vorübergehend geschlossenen Unternehmen im Land.

Es war für den Bürgermeister sowie alle Gemeindevorsteherinnen und -vorsteher wichtig, dass die Gemeinden sich hier solidarisch verhalten und den von der Regierung beantragten Unterstützungsbetrag um weitere CHF 20 Mio. aufstocken. Mit diesen Mitteln sollen die Klein- und Kleinstbetriebe in den Gemeinden bei Härtefällen durch die aktuelle Situation gebracht werden, damit sie anschliessend wieder für die Bevölkerung ihren täglichen Einsatz leisten können.

Aufgrund der Sachlage, dass die meisten betroffenen Gastronomen, Detailhändler und Geschäfte in den Gemeinden Vaduz und Schaan ansässig sind, einigten sich der Bürgermeister und die Gemeindevorsteherinnen und -vorsteher auf folgenden Verteilschlüssel des Unterstützungsbetrages von CHF 20 Mio.: Die Gemeinden

Vaduz und Schaan übernehmen je CHF 4 Mio. als Sockelbeitrag und die weiteren CHF 12 Mio. werden nach dem Einwohnerschlüssel auf die elf Gemeinden aufgeteilt, wobei Vaduz und Schaan jeweils ihren Einwohneranteil übernehmen. Der Anteil der Gemeinde Planken an der Einwohnerzahl des Landes beträgt 1.22 %, so dass sich der Plankner Gemeindebeitrag auf CHF 146'481.20 beläuft.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, das Massnahmenpaket der Regierung im Rahmen der Coronavirus-Pandemie zu unterstützen und einen finanziellen Beitrag in Höhe von CHF 146'481.20 zu genehmigen. Gleichzeitig wird ein Nachtragskredit in Höhe von CHF 146'500.00 für das Konto 840.365.00 Wirtschaftsförderung gesprochen.

Am 19. März 2020 wurde vorgängig zu diesem GR-Antrag eine Email-Umfrage bei den Mitgliedern des Gemeinderats durchgeführt, bei welcher der finanzielle Beitrag der Gemeinde Planken einhellig befürwortet wurde. An der Gemeinderatssitzung wurde der Beschluss formell bestätigt.

2020/100 Beitritt zum Waldeigentümer-Verein

Sachverhalt In Zukunft sollen die rechtlichen und politischen Interessen der Waldeigentümer in Liechtenstein besser vertreten sein. Dazu wurde am 2. Dezember 2019 der Waldeigentümer-Verein in Balzers gegründet. Mitglieder des Vereins können juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts mit Sitz in Liechtenstein werden, welche dort Eigentümer von zumindest 20 Hektaren Wald sind.

Die acht Gründungsmitglieder setzen sich aus folgenden Waldeigentümern zusammen: Die Gemeinden Triesenberg und Schaan, die Bürgergenossenschaften Balzers, Triesen, Vaduz sowie die Alpgenossenschaften Gross-Steg, Kleinsteg und Guschg. In der Zwischenzeit ist auch die Gemeinde Gamprin, Schellenberg und Ruggell beigetreten. Diese Waldbesitzer repräsentieren über 80 Prozent der Liechtensteiner Waldfläche.

Die Liechtensteiner Waldwirtschaft steht vor grossen Herausforderungen. Beispielhaft genannt seien hier der sich immer deutlicher abzeichnende Klimawandel, die ständig zunehmende Ansprüche der Gesellschaft an den Wald, die besorgniserregenden Verjüngungsdefizite in den Liechtensteiner Wäldern oder eine bessere Vermarktung des heimischen Rohstoffs Holz.

Für die Forstverwaltungen steht fest, dass sich diese und viele andere Herausforderungen im und um den Wald wesentlich einfacher bewältigen lassen, wenn sie

ihre Interessen bündeln. Als Gruppe von Waldeigentümern aufzutreten schafft mehr Gehör, sowohl in der Bevölkerung als auch bei politischen Entscheidungsträgern. Der Auftritt nach aussen mit einer Stimme sorgt für Klarheit und verstärkt die Glaubwürdigkeit der Botschaften. Mit der Gründung des Waldeigentümer-Vereins bekommen Behörden und Organisationen zudem einen Ansprechpartner. Das erleichtert in Zukunft die Besetzung von Gremien, in denen Wissen und Erfahrung in den Fachbereichen Wald, Natur und Umwelt gefragt sind.

Die Gründungsmitglieder stimmten der Festsetzung der Mitgliederbeiträge gemäss Antrag einstimmig zu. Der Mitgliederbeitrag für Gemeinden und Bürgergenossenschaften wurde mit CHF 1'000.00 pro Jahr, sowie für Alpgenossenschaften und die Stiftung Fürst Liechtenstein mit je CHF 300.00 pro Jahr festgelegt.

Die Mitgliedschaft der Gemeinde Planken im Waldeigentümer-Verein erachtet die Forstverwaltung Schaan/Planken als immens wichtig und zukunftsorientiert.

Für die Zusammensetzung des Vorstandes haben die Initianten versucht, einen guten Mix aus Vertretern von Gemeinden, Bürger- und Alpgenossenschaften, sowie je einen Förster aus dem Ober- und Unterland zu finden. An der Gründungsversammlung wurden folgende Personen in den Vorstand gewählt:

Christoph Beck, Vorsteher Triesenberg

Franz Schädler, Alpgenossenschaft Gross-Steg

Ursula Wachter, Bürgergenossenschaft Vaduz

Roger Schädler, Alpgenossenschaft Kleinsteg

Gerhard Wille, Förster Bürgergenossenschaft Balzers

Siegfried Kofler, Förster Forstgemeinschaft Gamprin-Ruggell-Schellenberg

Mit der Gemeinde Planken würde ein weiterer grösserer Waldeigentümer dem Waldeigentümer-Verein beitreten.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst mehrheitlich, dem Waldeigentümer-Verein als Mitglied bzw. Waldeigentümer nicht beizutreten.

Abstimmungsergebnis: 3 (FBP) : 2 (VU)

2020/101 Genehmigung der Vereinsbeiträge 2020

Sachverhalt Das Vereinswesen in Liechtenstein ist eine Bereicherung für das öffentliche Leben und leistet einen wichtigen Beitrag für die Gesellschaft. Neben den Ortsvereinen unterstützt die Gemeinde Planken alljährlich verschiedene Sport- und Kulturvereine sowie Vereine und Institutionen, die sich für soziale und umweltpolitische

Anliegen einsetzen. Die Gewährung von Gemeindebeiträgen an die Ortsvereine wird in den entsprechenden Richtlinien geregelt. Jeweils im Frühjahr werden die Grundbeiträge ausbezahlt. Nach Ende des Kalenderjahres werden nach Eingang der Fragebogen über die Sonderbeiträge die Restbeiträge entrichtet.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Beiträge an die Ortsvereine und die weiteren Jahresbeiträge 2020 in Höhe von insgesamt CHF 105'000.00 zu genehmigen und die Grundbeiträge an die Ortsvereine und die weiteren Jahresbeiträge 2020 über CHF 85'521.00 zur Auszahlung anzuweisen.

2020/102 Schlussabrechnung Sanierung Schuhmacher-Nägele-Haus

Sachverhalt Im Jahr 2013 kaufte die Gemeinde Planken ein Wohnhaus mit Ökonomiegebäude an der Dorfstrasse 50. Es war vorgesehen, die im Jahr 1726 erbaute Liegenschaft vollumfänglich zu sanieren und anschliessend als Wohnhaus zu vermieten.

Dazu bestellte der Gemeinderat am 3. Juni 2014 mit GRB 2014/393 eine Projektgruppe mit dem Auftrag, bis im Herbst 2014 ein Sanierungskonzept einschliesslich Kostenvoranschlag und Projektterminplan vorzulegen. Diesem Auftrag kam die Projektgruppe nach. Am 4. November 2014 genehmigte der Gemeinderat mit GRB 2014/436 das Sanierungskonzept und sprach einen Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 850'000.00. Aufgrund von unvorhergesehenen, dringenden Investitionen in der Plankner Wasserversorgung musste das Sanierungsprojekt jedoch auf die Jahre 2017 und 2018 verschoben werden.

Nach den Erfahrungen aus der Translozierung des Rechenmacherhauses in den Jahren 2014 und 2015 sah sich der Gemeinderat zudem veranlasst, hinsichtlich der geplanten Sanierung verschiedene Massnahmen zu ergreifen. So wurde die Projektgruppe wesentlich verkleinert und ein neues Architekturbüro mit der Begleitung des Sanierungsprojektes beauftragt. Des Weiteren wurden die konzeptionelle Planung überprüft und vier Sanierungsvarianten mit unterschiedlichen Ausbaumöglichkeiten erarbeitet, die von einem einfachen Ausbau bis zu einem Vollausbau reichten. Gleichzeitig wurde der Kostenvoranschlag kritisch hinterfragt.

Im Oktober 2016 wurde die Bevölkerung über den Stand der Planungsarbeiten informiert. An diesem Informationsabend wurde auch die Namensgebung der Liegenschaft von Mena-Haus in Schuhmacher-Nägele-Haus abgeändert, nachdem das Haus seit seiner Erbauung bis zum Kauf durch die Gemeinde im Besitz der Familie Nägele war und darin auch der Schuhmacher Josef Nägele sein Handwerk ausübte. Der Gemeinderat sprach sich für den Vollausbau der Liegenschaft mit

einer Nettowohnfläche von 227 Quadratmeter aus und genehmigte am 8. November 2016 mit GRB/163 den dafür notwendigen Nachtrags-Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 660'000.00.

Im Zuge der Planänderungen und des neuen, weit höheren Kostenvoranschlags wurde der Antrag auf Subventionierung der Sanierung des Schuhmacher-Nägele-Hauses neu gestellt, nachdem das Haus im Dezember 2014 auf Antrag der Gemeinde durch die Regierung unter Denkmalschutz gestellt wurde. Die Regierung sicherte damals eine 15%-ige Subventionierung der denkmalrelevanten Kosten zu. In der Zwischenzeit trat das neue Kulturgütergesetz in Kraft und die Höhe des finanziellen Beitrags des Landes an die vorzunehmenden Massnahmen und der damit verbundenen anrechenbaren Kosten wurde mit 30 % festgesetzt. Die Denkmalschutz-Subvention wurde stets als Reserveposition betrachtet und wurde im Kostenvoranschlag bzw. in den Verpflichtungskrediten nicht berücksichtigt.

Aufgrund eines Formfehlers bei den Ausschreibungen bzw. den Arbeitsvergaben im Bereich Zimmermannsarbeiten Verkleidungen aussen, Verkleidungen innen und Tragkonstruktion wurde jedoch ein Teil der Subvention gestrichen. Dieser finanzielle Ausfall in Höhe von CHF 89'816.15 wurde durch die Berufshaftpflichtversicherung des Architekturbüros mit CHF 78'376.90 grösstenteils wieder ausgeglichen.

Die Projektgruppe Schuhmacher-Nägele-Haus traf sich seit Projektbeginn Mitte 2014 bis zum baulichen Projektende Ende November 2018 zu 45 Sitzungen. Neben der Konzeptionierung wurden insbesondere Entscheidungen im Rahmen der Detailplanung getroffen und die verschiedenen Auftragsvergaben vorbereitet.

Nach einer Sanierungszeit von rund eineinhalb Jahren konnte am 24. November 2018 das erfolgreich sanierte Schuhmacher-Nägele-Haus mit einer kleinen Feier und einem Tag der offenen Tür der Bevölkerung vorgestellt werden. Mit dem Abschluss dieses Bauprojektes ist die ortsbildprägende Altstadt im Zentrum von Planken um ein weiteres Schmuckstück reicher geworden. Über die umfangreiche Sanierung wurde wie bereits bei der Sanierung der Kapelle St. Josef, dem Bau des Friedhofs und der Translozierung des Rechenmacherhauses eine bildlich und textlich ansprechende Broschüre erstellt.

Seit dem 1. Dezember 2018 ist die Liegenschaft vermietet. Nach dem Einzug der Mieterschaft wurden verschiedene kleinere und grössere Mängel festgestellt, die nach und nach behoben wurden und nun mittlerweile vollumfänglich erledigt sind. Die Kosten für die Mängelbehebung sind nur teilweise in der Schlussabrechnung des Architekten enthalten, da auch Arbeiten in Auftrag gegeben wurden, die ausserhalb des Architektenauftrags lagen. Auch die Aufwendungen der

Projektgruppe, die Erstellung der Broschüre, die Kosten des Aufrichtfestes und des Tags der Offenen Tür und weitere kleinere Aufwendungen sind nicht in der Bauabrechnung enthalten. Gegenüber der Translozierung des Rechenmacherhauses wurde dieses Sanierungsprojekt hinsichtlich des Projektkostencontrollings enger betreut und gesteuert.

Die Baukosten belaufen sich gemäss Abrechnung des Architekten auf insgesamt CHF 1'614'031.65 inkl. MWST. Die weiteren Kosten im Rahmen dieses Projekts (Auftragsvergaben ausserhalb Architektenauftrag und Mängelbehebung ausserhalb Garantie CHF 22'318.75, Erstellung und Herausgabe der Broschüre CHF 27'412.90, Kosten des Aufrichtfestes und des Tags der Offenen Tür CHF 5'371.65 sowie Aufwendungen der Projektgruppe CHF 1'722.65) betragen CHF 56'825.95, sodass für dieses Projekt insgesamt CHF 1'670'857.60 aufgewendet wurden. Abzüglich der Subvention der Denkmalpflege in Höhe von CHF 254'683.30 und der Zahlung der Berufshaftpflichtversicherung des Architekten von CHF 78'376.90 schliesst das Sanierungsprojekt mit einer Summe von CHF 1'337'797.40 ab. Der Verpflichtungskredit von CHF 1'510'000.00 wurde somit eingehalten und konnte um CHF 172'202.60 bzw. 11.4 % unterschritten werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Schlussabrechnung bzw. das Projektkostencontrolling zur Sanierung des Schuhmacher-Nägele-Hauses mit Netto-Kosten von CHF 1'337'797.40 inkl. MWST zu genehmigen.

2020/103 **Schlussabrechnung Sanierung Gemeindestrasse Im Häldele**

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2017/271 vom 7. November 2017 hat der Gemeinderat den Verpflichtungskredit in Höhe von CHF 1'140'000.00 für die Sanierung der Gemeindestrasse Im Häldele genehmigt. Im Verpflichtungskredit waren folgende bauliche Massnahmen enthalten:

- Erneuerung des Strassenkörpers einschliesslich Randabschlüsse
- Verlegung bzw. Neuerstellung Wendeplatz
- Teilerneuerung Wasserleitung
- Teilerneuerung Strassenbeleuchtung
- Ergänzung Strassenentwässerung und Liegenschaftsanschlüsse Abwasser
- Erstellung neue Fusswegverbindung In der Blacha - Im Häldele
- Erstellung neue Fusswegverbindung Im Häldele – Oberplanknerstrasse

Anhand einer Grobkostenschätzung wurde der Verpflichtungskredit den baulichen Massnahmen wie folgt zugeordnet:

- Sanierung Strasse / Teilerneuerungen Werkleitungen	CHF	680'000.00
- Verlegung bzw. Neuerstellung Wendeplatz	CHF	190'000.00
- Fusswegverbindung In der Blacha - Im Häldele	CHF	230'000.00
- Fusswegverbindung Im Häldele – Oberplanknerstrasse	CHF	<u>40'000.00</u>
Total	CHF	1'140'000.00

Das Projekt wurde zwischenzeitlich realisiert und schliesst mit Gesamtkosten in Höhe von CHF 1'135'471.35 inkl. MWST ab. Der Verpflichtungskredit wurde somit eingehalten.

Die Gesamtkosten können wie folgt zugeteilt werden:

- Sanierung Strasse / Teilerneuerungen Werkleitungen	CHF	755'892.05
- Verlegung bzw. Neuerstellung Wendeplatz	CHF	169'891.50
- Fusswegverbindung In der Blacha - Im Häldele	CHF	173'998.70
- Fusswegverbindung Im Häldele – Oberplanknerstrasse	CHF	<u>35'689.10</u>
Total	CHF	1'135'471.35

Die Mehrkosten im Teilbereich Sanierung Strasse / Teilerneuerungen Werkleitungen sind dadurch begründet, dass die Grobkostenschätzung lediglich eine Teilerneuerung der Wasserleitung vorsah. Aufgrund der Vorgaben des im Februar 2018 genehmigten Generellen Wasserversorgungsprojektes musste nun die Wasserleitung gesamthaft mit einer grösseren Dimension ersetzt werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Schlussabrechnung der Sanierung Im Häldele mit Gesamtkosten von CHF 1'135'471.35 inkl. MWST zu genehmigen.

2020/104 Erleichterte Einbürgerung infolge längerfristigem Wohnsitz von Jennifer Kuster, In der Blacha 31, Planken

Sachverhalt Jennifer Kuster, Planken, stellt den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren. Gemäss § 5a des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idf. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher sie zuletzt ihren ordentlichen Wohnsitz hatte. Die zuständige Gemeinde wird zur Stellungnahme über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eingeladen. Die Voraussetzungen zur erleichterten Einbürgerung von Jennifer Kuster sind gegeben.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Einbürgerungsantrag von Jennifer Kuster zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und in der Stellungnahme an die Regierung die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen zu bestätigen.

2020/105 Erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung von Michèle Rebekka Jehle, Auf der Egerta 12, Planken

Sachverhalt Michèle Rebekka Jehle, Planken, stellt den Antrag auf Aufnahme in das Landes- und Gemeindebürgerrecht im erleichterten Verfahren. Gemäss § 5 des Gesetzes vom 4. Januar 1934 über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechts (BüG), LGBl. 1960 Nr. 23, idf. LGBl. 2008 Nr. 306, erhält die Bewerberin das Bürgerrecht jener Gemeinde, in welcher ihr Ehepartner Bürger ist. Die zuständige Gemeinde wird zur Stellungnahme über die Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen eingeladen. Die Voraussetzungen zur erleichterten Einbürgerung von Michèle Rebekka Jehle sind gegeben

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Einbürgerungsantrag von Michèle Rebekka Jehle zustimmend zur Kenntnis zu nehmen und in der Stellungnahme an die Regierung die Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen zu bestätigen.

2020/106 Vorprüfung Verbindungsweg Schindler - Geisegg

Sachverhalt Mit Gemeinderatsbeschluss 2019/ vom 27. August 2019 nahm der Gemeinderat das VU-Strategiepapier „Ziele und Massnahmen zur räumlichen Entwicklung der Gemeinde Planken von 2020 bis 2023“ zur Kenntnis und beschloss, die veranschlagten Kosten in der Finanzplanung 2020 - 2023 aufzunehmen.

Im Bereich Nah- und Nächsterholung – Wanderwege lautet die Zielsetzung, das Spazier- und Wanderwegnetz und andere Erholungsanlagen (z.B. Sitzbänke) im und um das Dorfgebiet zu erhalten, zu sanieren und weiter auszubauen. Dabei ist darauf zu achten, dass Rundwege erstellt und Sackgassen vermieden werden. Verschiedene Wanderwege wurden bereits saniert und erweitert.

Die Rüttilwaldstrasse oberhalb von Oberplanken mündet im Gebiet Schindler in eine Sackgasse. Um nicht dieselbe Strecke zurückgehen zu müssen, besteht ein Wanderweg von der Rüttilwaldstrasse durch den Rüttilwald/Schindler hinunter zu den Quellen am Alpweg bzw. zum Druckbrecherschacht, von wo aus wiederum der Wanderweg Richtung Gafadura oder Richtung Planken oder die Waldstrasse zur

Gafadurastrasse begangen werden kann. Für Wanderer in Richtung Gafadura ist dieser Weg jedoch nicht attraktiv, sind durch den Aufstieg bis fast zum Ende der Rüttiwaldstrasse, dem Abstieg bis zum Druckbrecherschacht und dem erneuten Aufstieg Richtung Gafadura doch viele Höhenmeter zusätzlich zu bewältigen. Dasselbe gilt für die umgekehrte Richtung.

Es besteht nun die Möglichkeit, eine Fusswegverbindung von der Rüttiwaldstrasse/Schindler über den Grosslochbach und das Hochwaldegg oberhalb des Sägatobels zur Gafadurastrasse im Gebiet Geisegg/Josefsheim zu erstellen. Die Weglänge beläuft sich auf rund 680 Meter und Höhendifferenz beträgt 37 Meter, wobei aufgrund des unwegsamen Geländes Aufstiege von 97 Meter und Abstiege von 60 Meter vorgesehen sind.

Für die Erstellung dieses Weges sind weder Kunstbauten wie Brücken noch Rodungen erforderlich. Der Weg folgt den topographischen Gegebenheiten. Die Wegbreite beträgt rund 80 cm und ist bis auf wenige Stellen ausschliesslich in Handarbeit auszuführen. Der Kostenvoranschlag beläuft sich auf CHF 67'000.00.

Gemäss dem Gesetz zum Schutz von Natur und Landschaft (NSchG) vom 23. Mai 1996 Art. 12, Abs. 2, lit c) handelt es sich bei der Errichtung eines Weges ausserhalb des Baugebietes um einen Eingriff in Natur und Landschaft und es bedarf gemäss Art. 13, Abs. 2) NSchG einer Bewilligung der Gemeinde nach Rücksprache mit der Regierung bzw. dem Amt für Umwelt.

Nach den gemachten Erfahrungen mit dem Amt für Umwelt beim Bau der Lehrhingsbrücke in den Äusseren im Gebiet Kolera/Dachsegg soll vorgängig zur Budgetierung für das Jahr 2021 das entsprechende Eingriffsverfahren bzw. eine Vorprüfung durchgeführt werden.

Mit der Erstellung dieses Wanderweges könnte eine weitere Lücke im Wanderwegnetz der Gemeinde geschlossen und allen Wanderfreunden eine attraktive Alternative zwischen Planken und der Alp Gafadura bzw. der Gafadurahütte geboten werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Gemeindevorsteherung zu beauftragen, das Eingriffsverfahren bzw. eine Vorprüfung zur Erstellung dieses Wanderweges beim Land einzuleiten.

2020/107 Kontrollierte Zufahrt nach Oberplanken

Sachverhalt Auf der Strasse nach Oberplanken, ab der Abzweigung Gafadura/Oberplanken, besteht seit Jahren ein allgemeines Fahrverbot. Die Zufahrt mit dem Motorfahrzeug ist mit Ausnahme für Anstösser und Bewirtschafter verboten. Trotz der Verbotstafel wird das Fahrverbot immer wieder missachtet und die Strasse nach Oberplanken unberechtigterweise befahren. Dieser Umstand führt zu mehr Verkehrsaufkommen mit den einhergehenden Lärm- und Abgasemissionen. Das Naherholungsgebiet Oberplanken mit seinen Wanderwegen, seiner schönen Aussicht und dem Grillplatz ist ein Anziehungspunkt für viele Freizeitsportler und Ausflügler, was an und für sich erfreulich ist. Oberplanken kann aber auch zu Fuss oder mit dem Fahrrad erreicht werden, um die Natur und Umwelt zu schützen.

Um die Einhaltung des Fahrverbots zu gewährleisten wird vorgeschlagen, die Zufahrt nach Oberplanken ab Abzweigung Gafadurastrasse/Oberplanknerstrasse mit einem Zufahrtssystem wie z.B. Poller oder Schranke auszustatten. Die Zufahrt für Anstösser und andere Berechtigte soll jederzeit möglich sein und das Öffnen der Poller/Schranke kann z.B. via Funksender (Badge) erfolgen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die Gemeindebauverwaltung mit der Prüfung zu beauftragen, in welcher Form eine Zufahrtkontrolle nach Oberplanken umgesetzt werden kann und Offerten für die Ausführung einzuholen. Die verschiedenen Varianten werden dem Gemeinderat zur Besprechung des weiteren Vorgehens vorgelegt.

2020/108 Energiestadt: Einführung Gebäudestandard 2019

Sachverhalt Im Zusammenhang mit dem 3. Energiestadt-Reaudit im 2018, bei welchem die Gemeinde Planken für ihr energiebewusstes Handeln das Energiestadt Goldlabel erlangte, wurde der Gebäudestandard 2015 für öffentliche Bauten eingeführt. Der Gebäudestandard wird von der Energie Schweiz für Gemeinden herausgegeben und setzt Massstäbe für energie- und umweltgerechte Bauten. Dieser zeichnet sich dadurch aus, dass neben Minergie® auch der «SIA-Effizienzpfad Energie» berücksichtigt wird. Bei diesem werden neben der Gebäudehülle und der Betriebsenergie auch die Energie zur Herstellung (Graue Energie) und die standortabhängige Mobilität einbezogen. Damit ist eine gesamtenergetische Betrachtung über den ganzen Lebenszyklus von Gebäuden möglich.

Seitens der Energie Schweiz wurde zwischenzeitlich der Gebäudestandard 2015 durch den Gebäudestandard 2019 abgelöst. Hauptunterschied ist, dass im Bereich Gesundheit und Bauökologie bei Neubauten und Instandsetzungen das Zusatz-Label «ECO» von Minergie nicht nur anzustreben, sondern einzuhalten ist und zertifiziert werden muss. Neu würde der Bereich Gesundheit und Bauökologie über die «ECO-Zertifizierung» begleitet und überprüft werden. Eine solche Begleitung und Überprüfung der Einhaltung von ECO ist mit Mehrkosten verbunden (2-3 % der Baukosten). Aber es ist wichtig, dass bereits in einem Wettbewerb oder einer Ausschreibung diese Anforderungen vorgeschrieben werden. Damit hat die Gemeinde bei Neubauten und Instandsetzungen eine hohe Sicherheit, dass nur gesunde und für den Menschen, insbesondere die späteren Nutzer des Gebäudes, unproblematische Materialien, welche die Umwelt bei Herstellung, im Betrieb und bei der Entsorgung möglichst wenig belasten, verwendet werden.

Andere Neuerungen bzw. Vorgaben des Gebäudestandards 2019 wie zum Beispiel 20 % Eigenproduktion des Strombedarfs (Photovoltaikanlage) oder eine Ladeinfrastruktur für E-Mobilität sind bei der Gemeinde Planken bereits selbstverständlich und verursachen keine grossen Mehrkosten.

Der Gebäudestandard 2019 leistet einen Beitrag zur verstärkten Umsetzung von Massnahmen in den Bereichen Energieeffizienz und erneuerbare Energien sowie zum gesunden Innenraumklima und zur Bauökologie. Die Vorgaben sind auf Standards und Label abgestützt, welche im Bauwesen akzeptiert und verbreitet sind. Die Kommission für Energie, Umwelt, Abfall und Mobilität empfiehlt für kommunale Bauvorhaben neu den Gebäudestandard 2019 von der Energie Schweiz als behördenverbindliches Instrument einzuführen.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Gebäudestandard 2019 von der Energie Schweiz als behördenverbindliches Instrument zu genehmigen und einzuführen.

2020/109 Abänderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates - Zirkularverfahren

Sachverhalt Die Geschäftsordnung des Gemeinderates regelt die Zusammenarbeit der Gemeinderatsmitglieder und bildet den Rahmen für eine ordnungsgemässe Gemeinderatsarbeit. Die Geschäftsordnung wird gemäss Art. 45 Abs. 1) grundsätzlich jeweils zu Beginn der Gemeinderatsperiode überprüft und gegebenenfalls angepasst. Dies erfolgte auch zu Beginn der Mandatsperiode 2019 – 2023 im Sommer 2019.

Im Zuge der Coronavirus-Pandemie wurden einzelne Gemeinderatssitzungen abgesagt und vereinbart, dringende Gemeinderatsanträge im Zirkularverfahren zu behandeln und beschliessen. Das Zirkularverfahren wird seit jeher durchgeführt, es wurde jedoch in der Geschäftsordnung des Gemeinderats in den letzten Jahrzehnten mit Ausnahme der Protokollgenehmigung (Art. 10, Abs. 2 der Geschäftsordnung des Gemeinderats) nicht ausdrücklich aufgeführt. In den meisten Gemeinden des Landes ist das Zirkularverfahren ebenfalls nicht explizit in der Geschäftsordnung geregelt.

Die Regierung schlägt deshalb vor, diese Regelung möglichst rasch aufzunehmen, um rechtlich abgesichert zu sein. Art. 31 Abstimmungsart der Geschäftsordnung des Gemeinderats soll deshalb um einen Absatz ergänzt werden:

3) In dringenden Fällen können Beschlüsse auf dem Zirkularweg (elektronisch oder auf dem Postweg) gefasst werden. Für Zirkularbeschlüsse ist die Teilnahme aller Mitglieder des Gemeinderats an der Abstimmung erforderlich. Für deren Gültigkeit ist die Mehrheit der Stimmen notwendig.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 31 der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu genehmigen. Die angepasste Geschäftsordnung des Gemeinderats tritt per sofort in Kraft.

2020/110 Abänderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates - Disziplinargewalt

Sachverhalt Die Geschäftsordnung des Gemeinderates regelt die Zusammenarbeit der Gemeinderatsmitglieder und bildet den Rahmen für eine ordnungsgemässe Gemeinderatsarbeit. Die Geschäftsordnung wird gemäss Art. 45 Abs. 1) grundsätzlich jeweils zu Beginn der Gemeinderatsperiode überprüft und gegebenenfalls angepasst. Dies erfolgte auch zu Beginn der Mandatsperiode 2019 – 2023 im Sommer 2019.

Im Sinne einer weiteren gedeihlichen Gemeinderatsarbeit in der laufenden Mandatsperiode wird vorgeschlagen, Art. 16 Disziplinargewalt um einen Absatz zu ergänzen:

4) Befindet sich ein Redner in einem gesundheitlichen Zustand, welcher seine Urteilsfähigkeit beeinträchtigt oder gar verunmöglicht, kann er vom Gemeindevorsteher in Absprache mit weiteren Gemeinderatsmitgliedern des Sitzungsraumes verwiesen werden.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, die vorgeschlagene Ergänzung von Art. 16 der Geschäftsordnung des Gemeinderates zu genehmigen. Die angepasste Geschäftsordnung des Gemeinderats tritt per sofort in Kraft.

2020/111 Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Bürgerrechtsgesetzes sowie des Ehegesetzes

Sachverhalt Die gegenständliche Vorlage knüpft einerseits an den Gesetzgebungsprozess hinsichtlich der Ermöglichung einer doppelten Staatsbürgerschaft bei einem Erwerb des Bürgerrechtes durch Aufnahme an und beinhaltet die auf Gesetzesstufe umzusetzenden flankierenden Massnahmen. Andererseits weist der Regelungsinhalt aber auch eine eigenständige Bedeutung auf, weshalb ein separater Gesetzgebungsprozess angezeigt ist. Durch die vorgeschlagene Anpassung des Bürgerrechtsgesetzes und des Ehegesetzes werden unter anderem bezogen auf die Einbürgerung infolge Eheschliessung wirksame Massnahmen gegen ein mögliches Missbrauchspotenzial vorgeschlagen.

Gemäss der geltenden Rechtslage hat der ausländische Ehegatte eines liechtensteinischen Landesbürgers auf Antrag Anspruch auf Aufnahme in das Landes- und in das Gemeindebürgerrecht, wenn der Bewerber unter anderem einen ordentlichen liechtensteinischen Wohnsitz von zehn Jahren nachweisen kann, wobei die Jahre nach der Eheschliessung doppelt zählen, und er mit einem liechtensteinischen Landesbürger seit mindestens fünf Jahren in aufrechter Ehe lebt. Eine Ehe ist aufrecht, wenn kein Ehetrennungs- oder Ehescheidungsverfahren anhängig ist. Ein Ehegatte kann, falls unter den Ehegatten keine Einigung besteht, die Scheidung verlangen, wenn die Ehegatten bei Eintritt der Rechtshängigkeit der Klage mindestens drei Jahre getrennt gelebt haben.

Diese Rechtslage führt dazu, dass die Voraussetzungen für eine erleichterte Einbürgerung infolge Eheschliessung auch dann erfüllt sind, wenn der ausländische Ehegatte unmittelbar nach der Heirat getrennt von dem liechtensteinischen Gatten in Liechtenstein Wohnsitz nimmt und während fünf Jahren kein Scheidungs- oder Trennungsverfahren eingeleitet wird. Auch wenn sich der liechtensteinische Ehegatte beispielsweise nach zwei Jahren scheiden lassen möchte, ist eine Klage erst nach drei Jahren des Getrenntlebens möglich; zu diesem Zeitpunkt sind die Einbürgerungsvoraussetzungen jedoch bereits erfüllt.

An dieser Ausgangslage knüpfen die beiden gegenständlich von der Regierung vorgeschlagenen Massnahmen an. Dem Grundsatz der liechtensteinischen

Migrationspolitik folgend, die sich durch Menschlichkeit und Fairness, aber auch durch Restriktion auszeichnet, entfalten die vorgeschlagenen Massnahmen nur in den Fällen, in denen ein Missbrauchspotenzial besteht, ihre Wirkung. Durch die vorgeschlagenen Massnahmen lassen sich somit in den vielschichtig in der Praxis auftretenden Fällen sachgerechte Lösungen erzielen, die dem konkreten Einzelfall Rechnung tragen. Die vorgeschlagenen Massnahmen sind nicht starr, sondern passen sich flexibel an die konkrete Fallkonstellation an.

Beschluss Der Gemeinderat beschliesst einstimmig, den Vernehmlassungsbericht zur Kenntnis zu nehmen und keine Stellungnahme abzugeben.

